

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

**Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

vom 17. August 2020

Der Landesjugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2020 neu gebildet.

Die im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland - Landesjugendamt - wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664), das zuletzt Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist und § 4 Abs. 4 der Satzung für das LVR- Landesjugendamt Rheinland vom 12. Dezember 2008 (GV. NRW 2009 S. 30), die zuletzt durch Satzung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 678) geändert worden ist, hingewiesen.

Sie haben mindestens 16 Personen als stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Gemäß § 11 Abs. 4 AG-KJHG finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 2016 (GV. NRW. S. 312d) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde acht stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertretungen für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland angemessen zu berücksichtigen.

Ihre Vorschläge reichen Sie bitte innerhalb eines Monats ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland – Fachbereich Landschaftsversammlung und Repräsentation -, 50679 Köln, ein.

Köln, den 17. August 2020

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k